

Dezernat III

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Name: Hans-Peter Stock
Telefon: 0641-9390 1537
Fax: 0641-9390 1344
E-Mail: hp.stock@lkgi.de
Gebäude: F
Raum: 102a

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Stand: Februar 2019

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll einen „Systemwechsel“ für Menschen mit Behinderungen markieren - von der Fürsorge hin zu einem neuen, eigenständigen Leistungsrecht und einer echten Teilhabe am sozialen Leben.

Die Änderungen des BTHG ziehen sich durch fast alle Sozialgesetzbücher, wobei die Bereiche SGB IX, SGB XII und SGB VIII die größte Umgestaltung erfahren. Damit kommen auf die örtlichen Sozialverwaltungen - insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe - große Veränderungen zu. Es gilt organisatorische, finanzielle und personelle Herausforderungen zu meistern.

Das Reformvorhaben verfolgt gleich mehrere Ziele und soll u.a. die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen. Die Einführung ist in insgesamt vier Reformstufen gliedert und erstreckt sich über mehrere Jahre.

Ziel:

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
in der Eingliederungshilfe



Umfangreiche Informationen zur Entstehung des Gesetzes, Inhalt und Umsetzung sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu finden.

https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Gesetzesvorhaben/BTHG/Bundesteilhabegesetz_node.html

Schwerpunkte Bundesteilhabegesetz ¹

- Herauslösung der EGH aus der Sozialhilfe: Die Eingliederungshilfe wird im zweiten Teil des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) geregelt.
- Personenzentrierung: Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen (HLU oder GSIAE) werden getrennt erbracht.
- Ausrichtung der Leistungen erfolgt nicht mehr an der Wohnform, sondern am individuellen Bedarf.
- Veränderte Grenzen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen in zwei Stufen: Einkünfte und Vermögen werden in deutlich geringerem Umfang herangezogen.
- Einführung Gesamtplanverfahren und ICF-orientiertes Instrument zur Bedarfsfeststellung.

BTHG – Gesamtplanverfahren

- Bis Ende 2019 gilt Übergangsrecht nach §§ 141 ff. SGB XII, ab 2020 §§ 117 ff. SGB IX inhaltsgleich.
- Gesamtplanverfahren dient der Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Unterstützungsleistungen.
- Personenzentrierte Gesamtplanung ist an der individuellen Lebenslage des Menschen mit Behinderungen auszurichten. Teilhabebarrrieren sind zu identifizieren unter Einbeziehung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Ressourcen und unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte.
- Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten ist obligatorisch.
- Beteiligung der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren nicht vorgesehen (nur auf Wunsch des LB).
- Eine Gesamtplanung hat grundsätzlich immer zu erfolgen, wenn Leistungen der EGH in Betracht kommen

BTHG – Bedarfsermittlung

- Persönliches, leitfadengestütztes Gespräch zur Erfassung der individuellen Situation.
- Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen werden erhoben.
- Funktionsbezogene Beeinträchtigungen von Aktivität und Teilhabe in den betroffenen neun Lebensbereichen der ICF werden gemeinsam herausgearbeitet.
- Ableitung und inhaltliche Beschreibung des Bedarfs.
- Festlegung von Leistungsinhalten und erforderlichem Leistungsumfang.
- Einzelne Prozessschritte sind von Zustimmung des Leistungsberechtigten abhängig (z.B. Information und Beteiligung anderer Sozialleistungsträger, Zustimmung zur Gesamtplankonferenz).

Auswirkungen auf die Kommunen

- Strukturelle, strategische, organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sind nötig.
- Fehlende Abgrenzung zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflege.
- Kritikpunkt vieler Akteure: Die inklusive Ausrichtung der Regelsysteme und die finanzielle Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte wird zu wenig umgesetzt.

¹ Quelle: Kennzahlenergebnisse zu den Leistungen des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz 2016 u. 2017

Zuständigkeit in Hessen

Die Zuständigkeiten in Hessen wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung des Bundes-
teilhabengesetzes vom 13.09.2018 geregelt.

Zuständigkeit SGB IX

Nach Artikel 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB IX sind die kreisfreien Städte und Landkreise örtliche Träger der Eingliederungshilfe und zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung (§ 2 Abs. 1 HAG/SGBIX) und an Personen, wenn EGH erstmals nach Erreichen der Altersgrenze beantragt wird (§ 2 Abs. 2 HAG/SGBIX). Die EGH umfasst die Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Der LWV als überörtlicher Träger ist für Personen nach Ende der schulischen Ausbildung (§ 2 Abs. 3 HAG/SGBIX) zuständig. Auch hier umfasst die EGH die Leistungen der Hilfe zur Pflege.

- ⇒ Der LWV gibt die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche für stationäre Maßnahmen an die Kommunen ab.
- ⇒ Der örtliche Träger gibt die ambulante EGH für Menschen ab Schulabschluss außerhalb von stationärer Hilfe an den LWV ab.

Zuständigkeit SGB XII

Nach Artikel 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII sind

- ⇒ für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig. Ab 01.01.2020 auch für Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe nach SGBIX durch den LWV beziehen.
- ⇒ Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67-69 SGBXII wechseln großteils von den örtlichen Trägern zum LWV.
- ⇒ Die Hilfe zur Pflege für Menschen unter 65 wechselt vom LWV zum örtlichen Träger. Ausnahme: Pflege in bestimmten Spezialeinrichtungen (etwa Phase F) - aber für Menschen, die zugleich EGH erhalten, bleibt sie beim jeweiligen Träger der EGH.

Besonderheit

Bei Gemeinden ab 50.000 Einwohner (Stadt Gießen) gelten die Aufgaben nach SGBIX und SGBXII als übertragen (§ 10 Abs. 1 HAG/SGBIX, § 4 Abs. 1 HAG/SGBXII), soweit die Heranziehung nicht zwischenzeitlich auf Antrag der Stadt und Zustimmung durch den Landkreis aufgehoben wurde.

Umsetzung

Der Landkreis Gießen, Fachbereich Jugend und Soziales, bereitet sich auf die Veränderungen vor. Bisher wurde folgendes veranlasst:

- Gegenseitige Information von Landkreis und LWV über die Anzahl der BTHG-Fälle und Kosten zum Stichtag 31.12.2017 (lt. Anlage).
Danach werden beim Landkreis Gießen die Fälle um 736 Personen steigen und der Nettoaufwand um 4,6 Mio. €. Zu beachten ist, dass es sich hierbei nicht um aktuelle Daten handelt. Mit konkreten Daten wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 gerechnet.
- Personalbedarfsberechnung
- Erweiterung des Stellenplans 2019 um 7,5 Stellen
- Austausch der vorhandenen Verträge nach § 75 SGBXII zwischen LWV und Landkreis Gießen
- Teilnahme von Vertreter/innen des Landkreises an mehreren überregionalen Arbeitsgruppen zur Entwicklung des Instruments zur einheitlichen Bedarfsermittlung „Gesamt-/Teilhabeplan (GTE)“ und Umsetzung des BTHG auf administrativer Ebene
- Teilnahme eines Vertreters des Landkreises an einer Fachveranstaltung zu Kosten der Unterkunft in den bisherigen stationären ER der EGH - durch die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen müssen die einzelnen Leistungsbestandteile neu ermittelt werden. Für den örtlichen Träger der Existenzsicherung bedeutet das, dass für jede örtliche Einrichtung der EGH ab dem 01.01.2020 nach neuer Rechtslage berechnet sein muss, welcher Betrag pro Bewohner als Unterkunftskostenbedarf innerhalb der Existenzsicherung anerkannt werden kann.
- Die Gewährung von Leistungen für den Lebensunterhalt in Form von pauschalierten Regelsätzen setzt als Regelfall Leistungsberechtigte voraus, die sich aus diesem Geld selbst versorgen, etwa mit Essen und Getränken. Für die Bewohner von bisherigen stationären Einrichtungen ist nun vorgesehen, dass sie mit den Leistungserbringern individuelle Vereinbarungen darüber abschließen, was sie selbstständig bewältigen können und wobei sie Hilfe durch die Einrichtung in Anspruch nehmen. Je nachdem, welche Unterstützung im Einzelfall durch die Einrichtung abgedeckt wird und welche Kosten dafür anfallen, muss künftig im Rahmen der Sachbearbeitung der Existenzsicherung der Regelsatz u.U. auch individuell für den einzelnen Leistungsberechtigten festgesetzt werden. Auch gilt es zu klären, wofür der Leistungsberechtigte selbst Geld zu bekommen hat und welche Bestandteile ggf. direkt an die Einrichtung gezahlt werden.
- Austauschtreffen mit Trägern örtlicher stationärer Einrichtungen der EGH. Zu der o.g. Thematik (KdU/sonstige Kosten des Lebensunterhaltes in den Einrichtungen/ Zahlung der Regelsätze) hatten einzelne Träger stationärer Einrichtungen der EGH den Fachdienst Soziales und Senioren vorab um Austausch gebeten. Ein erster Termin fand am 11.12.2018 statt. Im Sinne eines möglichst reibungslosen Ablaufes aller Beteiligten sind weitere Treffen geplant, dabei soll der Teilnehmerkreis um weitere Träger erweitert werden. Das nächste Treffen soll im März 2019 stattfinden.
- Die Lebenshilfe Gießen e.V. verhandelt derzeit mit dem LWV den Umbau/Neubau einer ihrer Wohneinrichtungen. Auf Anregung des Vertreters des LWV wurde auch der Fachdienst Soziales und Senioren des Landkreises Gießen in die Gespräche miteinbezogen in Vorgriff auf die künftige Zuständigkeit als örtlicher Träger der KdU. Beim gemeinsamen Termin am 10.12.2018 traten dabei auch

Einzelfragen zutage, deren künftige Handhabung in den kommenden Monaten zu klären ist.

- Teilnahme von Sachbearbeiter/innen an Schulungen zur Gesamtfallplanung, „EGH nach SGB VIII und BTHG: Auswirkungen auf die Jugendhilfe“, Fachtag: "Wie kann Frühförderung von Anfang an Teilhabe von Kindern und ihren Familien unterstützen".
- Erweiterte Softwareverfahren zur Datenerfassung für den Teilhabeverfahrensbericht installiert.
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe (Dezernat III + MitarbeiterInnen des FB 5) zur Entscheidungsfindung der künftigen Organisation und FB-internen Abläufe
 - Seit 12.02.2019 ist bekannt, dass ein neue Team BTHG gegründet wird. Dieses wird dem Fachdienst 50 (FDL Frau Bauer) unterstellt. Eine räumliche Zuordnung befindet sich derzeit noch in der Prüfung.
- Beantwortung des Berichtsantrages zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Landkreis Gießen (Vorlage: 0791/2018).
- Gespräch am 24.01.2019 bei der Stadt Gießen: Herr HKB Stock informierte Frau OB Grabe-Bolz und Frau Stadträtin Weigel-Greilich über die Zuständigkeitsregeln nach HAG SGBIX/SGBXII und über die notwendigen Entscheidungen.
- Der LWV möchte für den „Teilhabestützpunkt“ Büroräume für 10 Kolleg*innen (pro Person ca. 8 m² Bürofläche) bei der Kreisverwaltung anmieten. Inklusive barrierefreier und behindertengerechter Verkehrsflächen, Sanitäreinrichtungen, einem Besprechungsraum und ggf. einer Teeküche wird eine Gesamtbürofläche von ca. 150 m² benötigt. Diese Anforderungen sind am Standort Riversplatz leider nicht zu realisieren. Die Anfrage des LWV wurde an Herrn Beitlich/Revikon GmbH für eine alternative Anmietung von Büroflächen an einem anderen Standort weitergeleitet. - dies wurde nach Prüfung verschiedener Möglichkeiten abgelehnt, da dieser Raumbedarf für landkreiseigenes Personal benötigt wird
- Der LWV führt am 08.05.2019 eine Informationsveranstaltung durch.



Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Daten des LWV Hessen für den
Landkreis Gießen
Vorläufiges Ergebnis 2017

Beachte:
Angaben zu "kleiner gleich 3" werden aus Datenschutzgründen
nicht ausgewiesen

| Zeile | Hilfeart | Aufwendungen | | | | | | Fallzahlen; Stichtag 31.12.2017 | | | | |
|-------|---|--------------|--|---|--|------------------------|---------------------|---------------------------------|--|--|----------------|--------------------------|
| | | 0-17 Jahre | ab 18 Jahre und noch in Schul- ausbildung | 18 - 64 Jahre und nicht in Schul- ausbildung | ab 65 Jahre (insbes. pauschale RS) | nicht aufteilbar*** | Gesamt- ergebnis | 0-17 Jahre | ab 18 Jahre und noch in Schul- ausbildung | 18 - 64 Jahre und nicht in Schul- ausbildung | ab 65 Jahre | nicht aufteil- bar |
| 1. | Hilfe zur Pflege (ohne EGH, in klass. APH) | 0 | 0 | 3.749.528 | 887.670 | 16.775 | 4.654.000 | 0 | 0 | 110 | 16 | 126 |
| 2. | EGH 6. Kapitel SGB XII (Nachrichtlich) | 2.631.540 | 733.440 | 55.452.598 | 4.049.448 | 1.709.096 | 64.576.000 | 44 | 7 | 2.363 | 101 | 2.613 |
| 3. | davon heilpäd. Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (incl. Tagesstruktur) | 86.389 | 0 | 0 | 0 | 0 | 86.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4. | davon Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (incl. Tagesstruktur) | 2.357.842 | 733.440 | 0 | 0 | 30.693 | 3.122.000 | 36 | 7 | 0 | 0 | 43 |
| 5. | davon Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche | 191.948 | 0 | 0 | 0 | 0 | 192.000 | 8 | 0 | 0 | 0 | 8 |
| 6. | Hilfen zur Gesundheit * | 0 | 0 | 98.839 | 64.940 | 330.892 | 495.000 | 0 | 0 | 252 | 30 | 282 |
| 7. | Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)** | 0 | 0 | 3.345.043 | 273.891 | 378.360 | 3.619.000 | 0 | 0 | 437 | 44 | 481 |
| 8. | Grundsicherung (4. Kapitel)*** | 2.636.179 | 733.440 | 7.193.410 | 1.226.501 | 378.360 | 12.168.000 | 0 | 0 | 799 | 90 | 940 |
| 9. | Gesamtaufwand (ohne Zeile 2) | 209.454 | 104.065 | 2.233.729 | 609.689 | 3.157.000 | 3.619.000 | 44 | 7 | 799 | 90 | 940 |
| 10. | Erträge (ohne Zeile 2) | 0 | 0 | 3.345.043 | 273.891 | 378.360 | 3.619.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11. | Erträge Grundsicherung**** (analog Zeile 8) | 2.427.000 | 629.000 | 1.615.000 | 343.000 | 378.000 | 5.392.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 12. | Nettokosten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

* Hier können nur Aufwendungen aber keine Fallzahlen mitgeteilt werden.

** Hier können nur Fallzahlen aber keine Aufwendungen dargestellt werden, da die HLU Teil der Vergütung der

*** Hier werden der Aufwand sowie die Fallzahlen dargestellt. Fallzahlen aus allen Bereichen der stationären

**** Erstattungsleistungen des Bundes

***** Hierbei handelt es sich u.a. um Leistungen in Tagesstätten, um Kostenerstattungen die dem LWV verspätet in Rechnung gestellt werden sowie um Hilfen zur Gesundheit, die ebenfalls erst im neuen Haushaltsjahr angefordert und ausbezahlt werden. In diesen Fällen ist eine Zuordnung nach Alter zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresergebnisses nicht möglich.

Daten Landkreis Gießen - 2017

Angaben zu "kleiner gleich 3" werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen

| | ergänzende Leistungen Hilfe zu Pflege: ja/nein | Anzahl Leistungsberechtigte | davon als einmalige Leistungen bewilligt | davon als Leistungen des PB bewilligt | Aufwand | Erträge |
|--|--|-----------------------------|--|---------------------------------------|------------------|------------|
| Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft | | | | | | |
| Hilfsmittel | | | | 0 | 920 € | |
| gleichzeitig ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege | nein | | | | | |
| Hilfen zum Erwerb besonderer praktischer Kenntnisse und gleichzeitig ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege | nein | 0 | 0 | 0 | 0 € | |
| Hilfen zur Förderung und Verständigung mit der Umwelt | | | | 0 | 22 € | |
| gleichzeitig ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege | nein | | | | | |
| Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung | | 0 | 0 | 0 | 0 € | |
| gleichzeitig ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege | nein | | | | | |
| gemeinschaftlichen u. kulturellen Leben | | 13 | 0 | 0 | 55.194 € | |
| gleichzeitig ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege | ja | 8 | 0 | | 76.396 € | |
| Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft | | 9 | 0 | 9 | 57.775 € | |
| gleichzeitig ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege | nein | | | | | |
| Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe | | 27 | 0 | 0 | 538.139 € | |
| gleichzeitig ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege | ja | | 0 | 0 | 90.768 € | |
| Gesamt: | | 51 | 0 | 10 | 819.214 € | 0 € |

| Leistungen nach § 67 SGB XII | Anzahl Leistungsberechtigte | Aufwand | Erträge |
|---|-----------------------------|--------------------|------------------|
| stationäre Leistungen | 128 | 1.636.633 € | 354.220 € |
| gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII | 6 | 78.119 € | 44.748 € |
| teilstationäre Leistungen im Betreuten Wohnen | 0 | 0 € | 0 € |
| sonstige ambulante Leistungen | 24 | 76.461 € | 0 € |
| | | 400 € | 0 € |
| Gesamt: | 153 | 1.791.613 € | 398.968 € |

Erstattung durch LWV